

50/0
50/04
Soziale Sicherung, Integration

26.04.2016 zI 9 2508

Herrn
Peter Franken,
Amt 61/12

Stadtverwaltung Düsseldorf					Amt 61
0	1	2	3	4	
Eingang 28. APR. 2016					
Forderung/ Anweisung					
Herr Franken					

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 03/003 – Südwestlich-Witzelstraße
Stand vom 21.03.2016 - Ihr Schreiben vom 11.04.2016

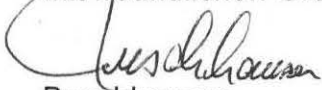
Sehr geehrter Herr Franken,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11.04.2016 möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Belange des Amtes 50 von dem Planungsvorhaben nicht tangiert sind. Die Planung von öffentlich geförderten und preisgedämpften Wohnungen wird aufgrund der in meinem Amt zu verzeichnenden Obdachlosenzahlen begrüßt.

Zugleich bitte ich um Beachtung der Dienstanweisung zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (DA BGG NRW). Sie legt fest, dass die Amts-, Instituts- und Büroleitungen die Verantwortung für alle Maßnahmen zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (DA BGG NRW) in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen tragen. In diesem Sinne möchte ich Sie und die beteiligten Ämter bei der Aufstellung und Umsetzung des o.g. Bebauungsplans bitten, alle barrierefreien Erfordernisse zur gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben in eigener Verantwortung zu berücksichtigen und die Entwicklung von Düsseldorf zu einer barrierefreien Kommune sicherzustellen. Die Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verpflichtet die Dezernate, Ämter und Institute zugleich, die Vorgehensweisen mit der Behindertenkoordination abzustimmen und gegebenenfalls gemeinsam Handlungskonzepte zu entwickeln.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans sieht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vor. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 8 BauGB besteht die Möglichkeit einzelne Flächen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf, wie z.B. alte Menschen oder Menschen mit Behinderung, festzusetzen. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob Sie bzw. Amt 64 auch barrierefreien und altengerechten Wohnraum einplanen. Mit Hinweis auf die DA BGG NRW möchte ich Sie deshalb bitten, eine solche Festschreibung im vorliegenden Entwurf mit Amt 64 als zuständiges Fachamt abzustimmen und die Behindertenkoordination in meinem Amt satzungsgemäß über das Ergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Buschhausen